

Statuten des Vereins

VOBIS - Verein für offene Begegnung und Integration durch Sprache

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen »VOBIS – Verein für offene Begegnung und Integration durch Sprache«.
- (2) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet bzw. berechnet ist, bezweckt die Betreuung, Beratung, Unterstützung und Fürsorge von in Kärnten lebenden Migrantinnen/ Migrantinnen und Geflüchteten, im Sinne einer gegenseitigen gesellschaftlichen Integration, Begegnung und Verständigung der gesamten Bevölkerung.
- (2) Dabei soll es bei gegenständlichen Förderzwecken einerseits darum gehen, dass die Lebensumstände von Migrantinnen/Migrantinnen und Geflüchteten in Kärnten aktiv verbessert, sowie das gegenseitige Verständnis, die Toleranz, Solidarität und zwischenmenschliche Kommunikation zwischen Migrantinnen/Migrantinnen, Geflüchteten und der Mehrheitsbevölkerung unmittelbar gefördert, andererseits sollte deren Teilnahme an den gesellschaftlichen Prozessen wie Arbeit, Bildung, Kunst und Kultur, Soziales, Schule und Familie, Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheit und Mehrsprachigkeit – unabhängig von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, sowie sexueller Orientierung, gefördert werden.
- (3) Nicht begünstigte Zwecke, wie die Unterstützung nicht hilfsbedürftiger Personen oder Aufgaben von nicht sozialer Natur, dürfen vom Verein nicht verfolgt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vereinsmitglieder als freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiter
 - b. Persönliche Gespräche mit Migrantinnen/Migrantinnen und Geflüchteten
 - c. Persönliche Beratung von Migrantinnen/Migrantinnen und Geflüchteten
 - d. Persönliche Hilfestellung
 - e. Persönliche Unterstützung von Migrantinnen/Migrantinnen und Geflüchteten
 - f. Erbringung von sozialen Dienstleistungen
 - g. Einrichtung einer Internetplattform zur sozialen Vernetzung
 - h. Kultur-, Bildungs- und Freizeitprogramme

- i. Sportmannschaften
- j. Regelmäßige Veranstaltungen zum Austausch der Erfahrung
- k. Begegnungen zwischen Migrantinnen/Migranten, Geflüchteten und ortsansässiger Bevölkerung
- l. Konzeption und Durchführung von Integrationsmaßnahmen
- m. Abhaltung von Vorträgen
- n. Herausgabe von Publikationen
- o. Abhaltung von Deutschkursen für Erwachsene und Kinder an geeigneten Örtlichkeiten
- p. Dokumentation der Tätigkeiten und allfällige Herausgabe von Unterrichtsmaterialien
- q. Vernetzung mit diversen bestehenden Vereinen und Institutionen
- r. Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen, Publikationen
- c. Subventionen und öffentliche sowie private Förderungen
- d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen oder juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen durch Ableben bzw. Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen und wird sofort nach Einlangen wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen 4 Wochen ab Zugehen der Ausschlussklärung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(4) Der/die Ausgeschlossene ist berechtigt ein Schiedsgericht im Sinne des § 16 dieser Statuten und der dort angeführten Modalitäten einzuberufen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für Vereinsorgane.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung stellen und ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. die RechnungsprüferInnen (§ 14),
 - d. das Ehrenpräsidium (§ 15),
 - e. das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Der Vorstand kann zur Beratung einen Beirat von ExpertInnen heranziehen. Die Beiratsmitglieder werden zur Vorstandssitzung und zur Generalversammlung eingeladen.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Teilnahme- und Stimmberechtigten bzw. deren Vertreter_innen nach § 9 (6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, dann ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied. Wenn diese Wahl nicht erfolgt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- c. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer_innen
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f. Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Tagesordnungspunkte.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt.

(2) Die Dauer einer Vorstandsperiode beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, falls die Zweijahresfrist aus unverschiebbaren Gründen über- oder unterschritten wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorsitz obliegt dem mehrheitlich dazu bestimmten Vorstandsmitglied oder dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der aktuellen Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) oder Rücktritt (Abs. 7).

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung einer Geschäftsordnung: Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung der Generalversammlung
- d. Einberufung der ordentlichen oder der außerordentlichen Generalversammlung
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätige Personen
- h. Entsenden von Vorstandsmitgliedern oder anderer geeigneter Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.
- i. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

(1) Alle Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

(2) Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Vertretung im Falle der Verhinderung bzw. das Vorgehen bei Gefahr in Verzug. Grundsätzlich gilt bei Gefahr in Verzug: Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen

jedoch der umgehenden nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von allen drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt

- a. die rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln,
- b. die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins,
- c. die Kommunikation der Vereinsagenden auf allen Kanälen (online, print, intern, extern).

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Sollte der/die Rechnungsprüfer/in seine/ihre Funktion nicht wahrnehmen können, übergeht sein/ihr Aufgabenbereich in den Wirkungshorizont der Generalversammlung.

§ 15: Ehrenpräsidium

Der Vorstand richtet vorrangig für bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder das Ehrenpräsidium ein. Die Bestellung in das Ehrenpräsidium und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt und ist im Wesentlichen auf den Kreis ehemaliger Vorstandsmitglieder beschränkt. Die Funktionsdauer des Ehrenpräsidiums fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammen. Das Ehrenpräsidium hat grundsätzlich eine beratende und netzwerkende Funktion und soll die Geschichte des Vereines repräsentieren.

§ 16: Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses soll, soweit möglich und erlaubt, einem Verein oder einer Organisation zufallen der bzw. die gemeinnützig im Sinne der BAO §§ 34 ist und gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie VOBIS verfolgt oder anderweitig solcher Nutzung zugeführt werden.

(3) Wobei dieses Vermögen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen darf. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der gegenständlichen Statuten unwirksam sein, oder diese Statuten Lücken enthalten, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die fehlenden oder beanstandeten Bestimmungen sind durch solche zu präzisieren, ergänzen oder ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten nahe kommen.

(3) Bei Lücken ist die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in die Statuten zu erwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Statuten vereinbart worden wäre, hätte man dies von vornherein bedacht.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. September 2019